

**DE**

**DE**

**DE**



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 23.5.2008  
SEK(2008) 1901

**ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN**

**zum**

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates  
zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten**

**ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

**{KOM(2008) 311 endgültig}  
{SEK(2008) 1900}**

# ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

## ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Im Rahmen der Umsetzung ihrer Politik für bessere Rechtsetzung hat die Kommission den Vorschlagsentwurf für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten einer Abschätzung der Auswirkungen unterzogen. Der Ausschuss für Folgenabschätzung hat am 10.9.2007 zum Textentwurf dieser Folgenabschätzung Stellung genommen. Die Kommentare des Ausschusses wurden berücksichtigt und in die Folgenabschätzung eingearbeitet, die diesem Vorschlag beiliegt und die hier folgendermaßen zusammengefasst wird:

Die drei in diesem Zusammenhang untersuchten politischen Optionen waren: Option 1 - kein Tätigwerden der Gemeinschaft: keine Änderung; Option 2 – keine Rechtsvorschriften; Option 3 – Überarbeitung der Bauprodukte-Richtlinie.

### **OPTION 1 - KEIN TÄTIGWERDEN DER GEMEINSCHAFT: KEINE ÄNDERUNG**

Die Grundoption besteht darin, dass die Bauprodukte-Richtlinie in ihrer derzeitigen Form in Kraft bleibt. Ihre Vorschriften würden weder präzisiert noch vereinfacht; es würde lediglich zu Änderungen im Zuge der natürlichen Weiterentwicklung des Rechtsakts in seiner jetzigen Fassung und der Einführung von für Bauprodukte geltenden Rechtsvorschriften außerhalb der Bauprodukte-Richtlinie kommen.

Einige der bestehenden Abweichungen zwischen den nationalen Vorschriften sowie den Prüf- und Bescheinigungssystemen würden sich jedoch durch bereits eingeführte Maßnahmen der Verwaltungszusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden verringern lassen.

Eine ausführliche Analyse dieser Option zeigt allerdings, dass viele der heutigen Probleme - etwa die diffuse Bedeutung der CE-Kennzeichnung, die unterschiedlichen Ansätze bei der CE-Kennzeichnung (obligatorisch, freiwillig), die Komplexität des Systems, die schlechte Akzeptanz der CE-Kennzeichnung und die große Zahl nationaler Kennzeichnungen - fortbestehen würden. Dies wird durch die aktuellen Informationen über Beschwerden und Verstöße in Bereichen bestätigt, für die es bereits harmonisierte technische Spezifikationen gibt. Somit würde die Bauprodukte-Richtlinie weiterhin ihr Ziel verfehlen, den freien Verkehr und die freie Verwendung von Bauprodukten im Binnenmarkt zu gewährleisten.

### **OPTION 2 – KEINE RECHTSVORSCHRIFTEN**

Diese Option würde eine ersatzlose Aufhebung der Bauprodukte-Richtlinie sowie eine Rückkehr zur gegenseitigen Anerkennung unter Berücksichtigung des Neuen Rechtsrahmens bedeuten.

In der Praxis würde der Binnenmarkt ausschließlich auf dem Grundsatz beruhen, dass ein Produkt, das in einem Mitgliedstaat rechtmäßig vermarktet wird, auch in jedem anderen Mitgliedstaat vermarktet werden darf, selbst wenn das Produkt die technischen Vorschriften des Bestimmungslandes nicht vollständig erfüllt, und zwar solange ein Mitgliedstaat keine ausreichende Begründung für ein Verbot des Produkts auf seinem eigenen Markt vorbringen kann.

In der Mitteilung KOM(1999) 299 endg. über eine verbesserte Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf dem Binnenmarkt wird das Bauwesen zu den fünf

Sektoren gezählt, in denen zwischen 1996 und 1998 am häufigsten gegen die gegenseitige Anerkennung im Sinne von Artikel 28 (ex-Artikel 30) EG-Vertrag verstoßen wurde. Zum Zeitpunkt der Annahme der Mitteilung KOM(2002) 419 endg. lag die Zahl der Verstöße im Bausektor leicht über der im Zeitraum 1998-2001, womit er zu den vier Sektoren mit den häufigsten Verstößen zählte. Jüngste Daten bestätigen diese Tendenz und zeigen, dass die gegenseitige Anerkennung nicht ausreicht, um ein wirksames Funktionieren des Binnenmarktes für Bauprodukte sicherzustellen.

Im Mai 2006 zeigte die Konsultation der Interessengruppen, dass die Hersteller fast einhellig der Auffassung waren, dass das System der gegenseitigen Anerkennung nicht dazu im Stande ist, den freien Verkehr und die freie Verwendung von Bauprodukten im Binnenmarkt zu erreichen.

In der extern durchgeführten Studie, die die Kommission zur Ausarbeitung der Folgenabschätzung einer Überarbeitung der Bauprodukte-Richtlinie in Auftrag gegeben hatte, wurde analysiert, ob die Option „keine Rechtsvorschriften“ die Probleme im Zusammenhang mit der Bauprodukte-Richtlinie lösen würde. Angesichts der oben dargestellten Diskussion kam die Schlussfolgerung für niemanden überraschend, dass sich das Ziel eines freien Verkehrs von Bauprodukten im Binnenmarkt mit dieser Option nicht erreichen lässt.

### **OPTION 3 – ÜBERARBEITUNG DER BAUPRODUKTE-RICHTLINIE: BEVORZUGTE OPTION**

Bevorzugte Option ist die Option 3, nämlich die Überarbeitung der Gemeinschaftsvorschrift. Diese besteht aus einem Paket, in dem die bestehenden Erfordernisse aufgegriffen werden und das in der Folgenabschätzung am besten abschneidet. Diese Option ist die einzige, die sowohl den Fragen und zu lösenden Problemen als auch den Ergebnissen der Konsultation der Interessengruppen voll gerecht wird. Sie geht die erkannten Hauptproblempunkte optimal an und gestattet die maximalen Verbesserungen für die Betroffenen. Außerdem wahrt diese Option den gemeinschaftsrechtlichen Besitzstand und die unter der derzeit geltenden Bauprodukte-Richtlinie erstellten technischen Spezifikationen. Schließlich respektiert sie auch die im Bauwesen erreichte ausgewogene Subsidiarität: Die Mitgliedstaaten sind für die Vorschriften über Entwurf und Ausführung der Bauwerke zuständig, während die Rechtsvorschriften der EU den Binnenmarkt für die in derartigen Bauwerken verwendeten Bauprodukte sicherstellen.

Die Folgeneinschätzung empfiehlt daher Option 3 als Grundlage für künftige Maßnahmen.

Die vorgeschlagene Bauprodukte-Verordnung sieht drei Hauptveränderungen gegenüber der aktuellen Situation vor: die inhaltliche Präzision der Bestimmungen, die Vereinfachung der Umsetzungsmechanismen und eine Stärkung der Glaubwürdigkeit des Systems.

- **Präzisierung:** Der Verordnungsvorschlag enthält Definitionen der wichtigsten Begriffe auf dem Gebiet des Binnenmarktes für Bauprodukte. Zudem werden die Pflichten von Herstellern und Einführern klar bestimmt. Die spezifische Bedeutung der CE-Kennzeichnung für Bauprodukte wird klar festgelegt. Die CE-Kennzeichnung für Bauprodukte erfordert die Angabe wichtiger Informationen über die Leistung des Produkts und bedeutet, dass diese Informationen entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung gewonnen wurden und daher als präzise und zuverlässig gelten können.
- **Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwandes:** Auf der Grundlage der Erfahrungen mit der Anwendung der Bauprodukte-Richtlinie bietet der Vorschlag zudem eine beträchtliche Zahl von Maßnahmen, durch die der Weg zur CE-Kennzeichnung erleichtert werden soll und gleichzeitig die

Unternehmen und insbesondere die Kleinstunternehmen von Verwaltungsaufwand entlastet werden sollen. Vereinfachte Verfahren sind ebenfalls für die Behandlung individuell gefertigter Produkte vorgesehen. Zudem müssen die Verfahren zur Ausstellung einer Europäischen Technischen Bewertung vereinfacht und präzisiert werden.

- **Stärkung der Glaubwürdigkeit des Systems:** Mit dem Vorschlag werden neue und strengere Kriterien für die Notifizierung der Stellen eingeführt, die im Prozess der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit Aufgaben eines unabhängigen Dritten ausführen. Überdies enthält der Vorschlag Bestimmungen zu Marktüberwachung und Schutzklauselverfahren.